

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72a SGB VIII

für den Bereich

Jugendarbeit (§§ 11 ff. SGB VIII)

Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen,
vertreten durch den Landrat,
- Fachbereich Jugend -

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

«Träger»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

- im Folgenden „Träger“ genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1LIG
BIC: PBNKDEFF250



Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Jungen Menschen soll es ermöglicht oder erleichtert werden, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers im Landkreis Emsland einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 Abs. 1 SGB VIII) beschäftigen.
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“, sofern der Träger Kenntnis von diesen hat, zu berücksichtigen. Dies können insbesondere sein:
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung, z. B. längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation,
 - Neueinstellungen,
 - Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.
- (5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung, den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen durch dafür qualifizierte Fachkräfte aufzugreifen.
- (7) Der Träger verpflichtet sich, mit den Neben- und Ehrenamtlichen, Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Nähe und Distanz zu erstellen und diese von den Neben- und Ehrenamtlichen unterzeichnen zu lassen. (Zwei Beispiele einer solchen Verhaltensrichtlinie sind als Anlage 9 bzw. 9a beigefügt.)

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Einrichtungen der Jugendarbeit sind unter anderem: Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten, Jugendzentren und Freizeitheime, Jugendräume und -heime, kirchliche Jugendeinrichtungen, Jugendberatungsstellen, Initiativen der mobilen Jugendarbeit, Jugendkunstschulen u. ä., Einrichtungen der Stadtranderholung, Spielplätze, Ferienerholungsstätten, Jugendzeltplätze, Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen, Jugendherbergen und Jugendgästehäuser, sofern diese über festangestellte pädagogische Fachkräfte verfügen.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen. Eine grafische und ausführliche Darstellung der Handlungsschritte im Landkreis Emsland sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, hat die Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (s. § 4) vorzunehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn:
 - eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 - die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
 - die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so ist unverzüglich Kontakt

zum Jugendamt aufzunehmen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen sichergestellt ist (s. Anlage 4).

- (7) Sofern eine Fachkraft des Jugendamtes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bereits beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z. B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule, ...),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Kompetenzen für Supervision und Coaching,
- persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit) und

insbesondere trägt die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Vom Jugendamt werden eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte (s. Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland) nach Abs. 1 in der Anlage 5 genannt.
- (3) Die Beteiligung der Fachberatungsstellen (s. Anlage 5) bleibt für den Träger kostenfrei. Die Fachberatung bei Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen findet in anonymisierter Form statt und kann vom Träger einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 (s. Anlage 6) enthält mindestens, soweit dem Träger bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
- Informationen zur Familie: Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe,
- Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung:
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung,
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,

- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

Das Jugendamt übersendet dem Träger eine Empfangsbestätigung.

§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

- (1) Der Träger verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X i.V.m. der EU-DSGVO (Art. 2 Abs.1) in entsprechender Weise zu beachten. Der Träger trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Träger beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.
- (2) Der Träger trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.
- (3) Für Träger und Einrichtungen der Katholischen Kirche gilt darüber hinaus das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Dieses ist entsprechend zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das beteiligte Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Voraussetzung für die Informationsweitergabe ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Sollte der Träger keinen Kontakt mehr zu den betroffenen Personen haben, teilt er dies dem Jugendamt mit; dann endet die Informationsweitergabe. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
- (2) Zwischen dem Jugendamt und Trägern, die jeweils im zurückliegenden Jahr mindestens eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII gemeldet haben, erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt
Umsetzung von § 72a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger wird unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen, die Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, wenn der Träger nach einer auf Grund der gemäß Absatz 2 verpflichtenden Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis festgestellt hat, dass die Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer anderen Straftat, welche die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen bzw. vor Aufnahme einer Tätigkeit, die von Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordert (s. Anlage 7) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Dies wiederholt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (siehe Anlagen 8 und 8a).
- (4) Nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) ist die Erteilung eines Führungszeugnisses gebührenfrei, wenn der Träger bestätigt, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird (Anlage 8c).

Meppen, den 12.09.2023

_____, den _____

Landkreis Emsland
Der Landrat
- Fachbereich Jugend -
Im Auftrag

Anlagen:

- Anlage 1: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3: Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Anlage 4: Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland
- Anlage 5: Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland
- Anlage 6: Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Anlage 7: Tätigkeiten: Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?
- Anlagen 8, 8a, 8b und 8c: Führungszeugnis
- Anlagen 9 und 9a: Verhaltensrichtlinien

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Alltag auffallen könnten. Eine Einschätzung muss stets individuell vorgenommen und auf den Einzelfall bezogen werden.

Äußerer Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von (angeblichen) Unfällen
- Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung
- wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
- erkennbare Unterernährung, Überernährung, Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung
- wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen
- getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wirkt berauscht oder benommen (Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum)
- Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Verweigerung des Ausziehens bei notwendigen Untersuchungen, Klassenfahrt, etc.)
- mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)

Kindertagesstätten- oder Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- unregelmäßiger Besuch
- häufig unausgeschlafen
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit

Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Ausübung körperlicher Gewalt
- psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an gefährdenden Orten und zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Hauses der Personensorgeberechtigten auf

Wohnsituation / Familiäre Situation

- nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- häufiger Umzug in der Vergangenheit
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in die Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
- Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- Hinweise auf (behandelte oder nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten im besonderen Ausmaß
- Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)

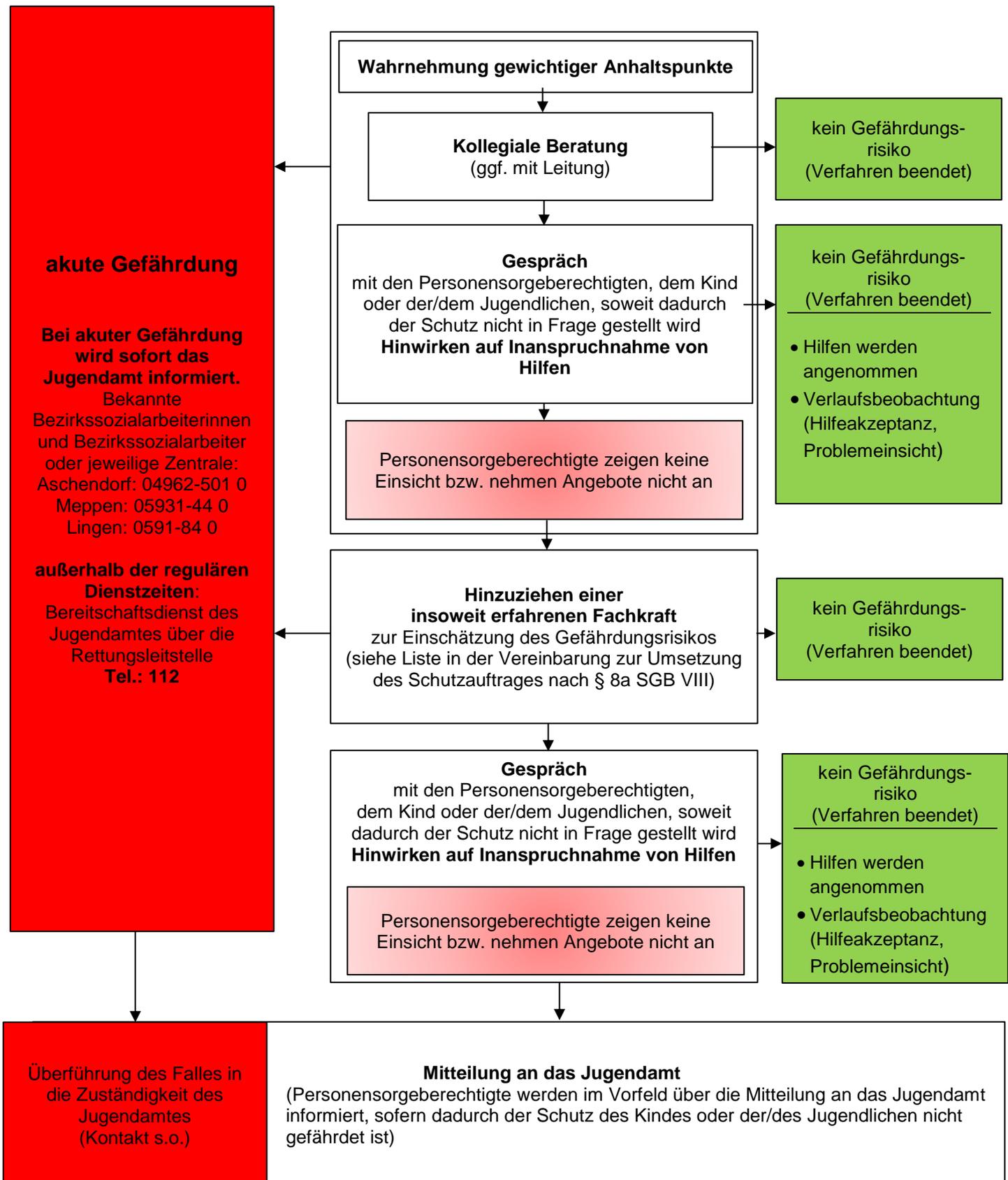
Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gespräches, mehrmalige Terminverschiebung, fehlende Erreichbarkeit, fehlende Teilnahme an den Elternabenden/ -sprechtagen)
- im Gespräch keine Zugangsmöglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (freie Träger der Jugendhilfe)

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Sofern Ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist folgender Ablauf im Landkreis Emsland vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung festgehalten.
- Kollegiale Beratung, gegebenenfalls Meldung an die Leitung.
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit erfolgen. Die Fachberatung findet mit pseudonymisierten Daten statt und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden. Sie dient einem qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Die *insoweit erfahrenen Fachkräfte* verfügen über notwendiges Fachwissen und methodische Fertigkeiten, um gemeinsam mit den Ratsuchenden die individuellen Verfahrensschritte ihres Schutzauftrages zu entwickeln. Insgesamt dient die Hinzuziehung einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen. Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei den Ratsuchenden.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der pseudonymisierten Fachberatung und Prozessbegleitung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft erhärten*, wird das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten durch die Ratsuchende gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird (Gefährdungen könnten gegeben sein in vermuteten Fällen von z. B. sexuellem Missbrauch oder bei körperlicher Gewalt gegen das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen). In diesem Gespräch werden die Personensorgeberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt und es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, eine weitere Gefährdung auszuschließen. Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zu treffen. Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird auf eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt verwiesen.
- Sollten die Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein, oder würde der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zusätzlich gefährdet, kann - möglichst nach vorheriger Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* - das Jugendamt auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten informiert werden.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass **Gefahr im Verzug ist, so ist die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* an das Jugendamt weiter zu geben.**
- Wird das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert, soll es der meldenden Person / Institution zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Hierauf sind die Personensorgeberechtigten vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zwingend geboten:

- Das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und / oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Personensorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen verlässlich sichergestellt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind / ihre Kinder abzustellen.
- Bei den Personensorgeberechtigten kann kein ausreichendes Problembewusstsein geweckt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein.
- Die im Rahmen der Beratung mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib und Leben des Kindes oder der/des Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden! Außerhalb der Bürozeiten ist in dringenden Notfällen der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle zu informieren (Tel. 112).

Die zeitnahe Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel schriftlich unter Nutzung des Meldebogens über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (s. Anlage 6) an eine Bezirkssozialarbeiterin oder einen Bezirkssozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD).

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Während der regulären Bürozeiten

- Hauptstelle Meppen, Frau Menke (Tel.: 05931 44-1401 bzw. 05931 44-0)
- Außenstelle Aschendorf, Frau Weber (Tel.: 04962 501-3139 bzw. 04962-0)
- Außenstelle Lingen, Herr Hüsing (Tel.: 0591 84-3343 bzw. 0591 84-0)

zusätzlich: Jugendamt der Stadt Lingen, Herr Hüer (Tel.: 0591 9144-566 bzw. 0591 9144-0)

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen

- Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel.: 112)

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

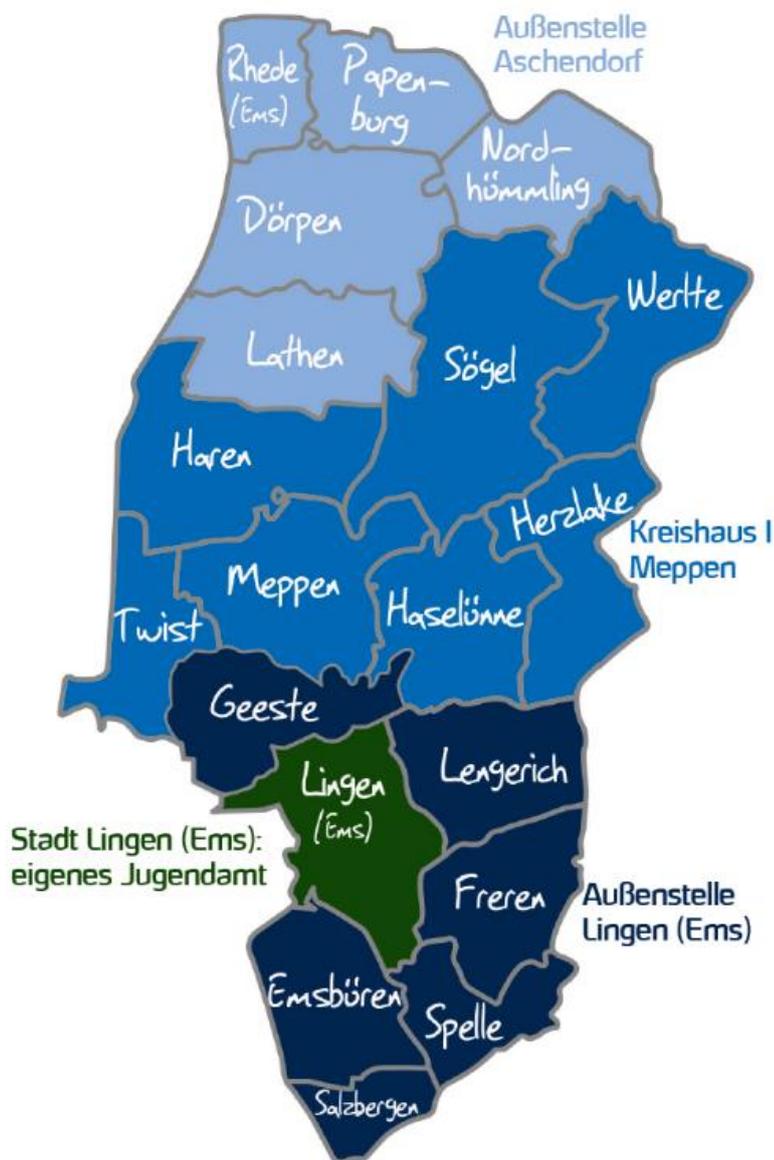
- **Außenstelle Aschendorf**
Große Straße 32, 26871 Aschendorf
Teamleiterin Vanessa Weber
Tel. 04962-501 3139 oder -501 0
Fax. 04962-501 3162 oder -3200

- **Hauptstelle Meppen**
Ordenniederung 1, 49716 Meppen
Teamleiterin Pia Menke
Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0
Fax: 05931-44 3698 oder -3621

- **Außenstelle Lingen**
Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen
Teamleiter Carsten Hüsing
Tel.: 0591-84 3343 oder -84 0
Fax: 0591-84 3362 oder -3363

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen
Fachdienstleiter Franz Hüer
Tel. 0591-9144 566 oder -9144 0
Fax: 0591 -9144 425



Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: **112**) zu erreichen.

Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

(anonymisierte Beratung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung)

Ort	Einrichtung / Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber	Große Str. 32 26871 Aschendorf	04962 501-3139 bzw. 04962 501-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a 26871 Papenburg	04961 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Menke	Ordeniederung 1 49716 Meppen	05931 44-1401 bzw. 05931 44-0
	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3 49716 Meppen	05931 87658-0
	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30 49716 Meppen	05931 12050
Emsland Süd	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing	Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems)	0591 84-3343 bzw. 0591 84-0
	Der Kinderschutzbund OV Lingen (Ems) e.V. Beratungsstelle LOGO Kinderschutz-Zentrum	Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen	0591 2262
	Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems)	0591 4021

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name der meldenden Person / Institution: _____
Name, Geburtsdatum des Kindes oder der/des Jugendlichen: _____
Name, Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten: _____ _____
Informationen zur Familie: Weitere Kinder und Geburtsdatum: 1. _____ 2. _____ 3. _____ <u>Familienstand:</u> <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in Trennung / Scheidung lebend <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <u>Sorgerecht:</u> <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht der Eltern <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater <input type="checkbox"/> Vormundschaft / Pflegschaft durch _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<u>Personen, die im selben Haushalt leben:</u> _____ _____ _____

Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung

(Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffenen Absprachen und Beteiligten machen)

Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten / Angehörigen

Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (mit anonymisierten Daten)

Name:

Institution:

Ergebnis:

Involvierung:

Beratungslehrer / -in

Schulsozialarbeiter / -in

Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik

Sozialpädiatrisches Zentrum

Krankenhaus

Beratungsstelle

Kinderärztin / Kinderarzt

Frühförderung

Hat die Familie Kenntnis über die Involvierung des Jugendamtes?

Ja

Nein

Ist die Familie mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden?

Ja

Nein

I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)

1. Äußerer Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen

- a) massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen
- b) Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung
- c) wiederholter Mangel an Körperhygiene
- d) wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
- e) erkennbare Unterernährung, Überernährung, Dehydrierung
- Sonstiges:

2. Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- a) Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung
- b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- c) Distanzlosigkeit
- d) sexualisiertes Verhalten
- e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum
- k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Klassenfahrt, etc.)
- l) mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- m) schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)
- Sonstiges:

3. Kindertagesstätten- Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- a) unregelmäßiger Besuch
- b) häufig unausgeschlafen
- c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit
- Sonstiges:

4. Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- a) nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- c) psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- d) emotionale Vernachlässigung
- e) Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
- Sonstiges:

5. Familiäre Situation

- a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- e) häufiger Umzug in der Vergangenheit
- f) Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt

- h) Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- k) Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten
- l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)
- Sonstiges:

6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch Ressourcen)

7. Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Personensorgeberechtigte nicht erreichbar)
- im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme
- Sonstiges:

II. Gesamteinschätzung

<input type="checkbox"/> unsicher, es fehlen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> Die Situation ist erheblich belastet.
<input type="checkbox"/> Die Situation ist gefährdet.	<input type="checkbox"/> Es besteht eine akute Gefahr für das Kind oder die/den Jugendlichen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Tätigkeiten: Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Nachfolgende Kriterien geben eine Entscheidungshilfe, wann bzw. bei welchen Tätigkeiten ein Führungszeugnis vorgelegt werden sollte:

Niedriges Gefährdungspotential , weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential , weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Art des Verhältnisses	
Es besteht zwischen Betreuer/-in und Teilnehmenden keinerlei Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis . Dieses Verhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - zwischen dem oder der Betreuer/-in und den Teilnehmenden nur ein geringer Altersunterschied besteht ; - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Zwischen der oder dem Betreuer/-in und den Teilnehmenden besteht ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis . Dieses Verhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - der Altersunterschied zwischen Betreuer/-in und Teilnehmenden hoch ist; - der/die Betreuer/-in volljährig ist oder - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
Intensität des Angebots	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Betreuer/-innen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit geschieht mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/-n Jugendliche/-n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Veranstaltung im Jugendzentrum).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
Dauer des Angebots	
Die Tätigkeit ist einmalig , punktuell oder nur gelegentlich (z. B. in Form eines Vortrags).	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuer/-in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleiter/-in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuer/-in im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien insgesamt eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der mit Kindern und Jugendlichen tätigen Person verzichtet werden kann.

Führungszeugnis: Informationen und Tipps zur Einsichtnahme und Datenspeicherung

Beantragung Führungszeugnisse

- Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen gebührenfrei. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist nachzuweisen (siehe Anlage 8b).
- In einigen Gemeinden gibt es vereinfachte Beantragungsmöglichkeiten. Hierfür bitte bei der Stadt/Gemeinde vor Ort anfragen.

Einsichtnahme

- Die Führungszeugnisse sind persönlich einzusehen.
- Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - den Umstand der Einsichtnahme,
 - das Datum des Führungszeugnisses und
 - die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, notieren/speichern.
- Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z. B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können. Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/-n andere/-n Beauftragte/-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/-n Beauftragte/-n zu übergeben.
- Für die Dokumentation der Daten empfiehlt es sich, die Anlage 8a zu nutzen und abzuheften. Die Erstellung einer Tabelle ist nicht zu empfehlen, da es schwierig ist, die Anonymität zu wahren und die nicht mehr tätigen Personen zu löschen.
- Alle fünf Jahre sollte eine erneute Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgen. Tipp: Wenn die Formblätter nach Kalenderjahren mit Registerblättern getrennt sind, ist es möglich lediglich einmal jährlich nachzusehen, wer sein Führungszeugnis erneut vorlegen muss.
- Nach Einsichtnahme nimmt die/der Ehrenamtliche ihr/sein Führungszeugnis wieder an sich und bewahrt dies selbst auf.

Eintragungen im Führungszeugnis

- Enthält das Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot.
- Soweit ein Führungszeugnis einschlägige Eintragungen enthält, hat die beauftragte Person ...
 - ... dafür Sorge zu tragen, dass diese Person nicht tätig wird.
 - ... die Vereins- bzw. Einrichtungsleitung unverzüglich zu unterrichten.
 - ... die Möglichkeit, sich Unterstützung anderer Fachkräfte einzuholen, u.a. Anlaufstellen des Vereins, Beratungsstellen (siehe Anlage 5).

Erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.

Beratung und Hilfe

Häufig gibt es überregionale Anlaufstellen der verschiedenen Vereine. Aber auch die in Anlage 5 aufgeführten Fachberatungsstellen sind gerne bei folgenden Fragen und Situationen behilflich:

- ...im Verdachtsfall bzw. Anzeichen von Missbrauchsspuren an einem Kind.
- ...zur Unterstützung, falls ein Eintrag vorhanden ist.
- ...bei der Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Beispiel:

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Neben- oder Ehrenamtlichen eines Trägers gemäß § 72a SGB VIII

Vor- und Nachname des/der neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters/-in

Anschrift

Tätig in: _____

Tätig als: _____

Der/Die oben genannte neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses: _____

Das erweiterte Führungszeugnis wurde eingesehen am: _____

Die Einsicht erfolgte durch: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch vorhanden.

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/Name und
Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG):

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Verantwortlichen des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Erteilung eines Führungszeugnisses nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) gebührenfrei.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 03. Mai 2022)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine**

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes

Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann.

Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

**Beispiel einer Verhaltensrichtlinie
(Quelle: Bistum Osnabrück)**

Selbstverpflichtungserklärung i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum Unterschrift

Weiteres Beispiel einer Verhaltensrichtlinie (Quelle: Kreissportbund Emsland)

Verhaltensrichtlinie

zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass in der Jugendarbeit des
.....
(Name des Sportvereins, des Sportbundes/der Sportjugend, des Landesfachverbandes/der
Jugendorganisation des Landesfachverbandes)

keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich
werden.
- Ich trage damit zum Schutz der mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor körperlichem und
seelischem Schaden bei.
- Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und
wertschätzend um.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder
und Jugendlichen sowie die anderer Vereinsmitglieder.
- Ich werde meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht
für sexuelle Kontakte missbrauchen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist,
die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und
nonverbaler Form.
- Ich beziehe in Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen
grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende und vertusche
es nicht.
- Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Verantwortlichen auf der
Leitungsebene und ziehe (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht für mich der
Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich unterstütze Mädchen und Jungen aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und
informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport.

Name, Vorname:

Anschrift:

Datum: Unterschrift: